



SENIORENTREFF FRAUENGEMEINSCHAFT KREISJUNGERELTERN

S C H Ü P F H E I M

STATUTEN

der

Frauengemeinschaft Schüpfheim

vom 4. Mai 2022

www.fg-schuepfheim.ch

STATUTEN

der

Frauengemeinschaft Schüpfheim

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft (FG) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schüpfheim. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern) und damit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Die Frauengemeinschaft Schüpfheim ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Sie ist parteipolitisch unabhängig und offen für alle Konfessionen und Religionen.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Förderung der Sozialwerke des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF
- 3.3 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.4 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.5 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben mitzutragen. Frauen aller Konfessionen und Religionen sind als Mitglieder willkommen. Die Mitgliedschaft setzt die Entrichtung des Jahresbeitrages voraus. Der Austritt kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Ab 80 Jahren ist man beitragsfrei.

Verstorbener Mitglieder wird in einem Gottesdienst gedacht.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt und wird vorher im Jahresprogramm, im Pfarreiblatt und in der Regionalpresse publiziert. Die Einladung erfolgt schriftlich. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Aufgaben der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung, der Jahresberichte und der Jahresrechnungen (inklusive Untergruppen) (siehe Artikel 14) sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe.
- 7.2 Kenntnisnahme des Budgets
- 7.3 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 7.4 Wahl der Präsidentin oder des Co-Präsidiums, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 7.5 Beschlussfassung über Revision der Statuten
- 7.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 7.7 Behandlung von Anträgen, die mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen sind.
- 7.8 Wahl der Stimmzählerinnen

Art. 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wenn keine geheime Abstimmung oder Wahl von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird, erfolgen diese offen.

B Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Dem engen Vorstand gehören an:

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Kassierin

- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder/Ressortleiterinnen
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

An Stelle der Präsidentin kann an der Generalversammlung ein Co-Präsidium gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Wenn ein Co-Präsidium gewählt wird, muss das Amt als Vizepräsidentin nicht zwingend besetzt sein. Der geistliche Begleiter oder die geistliche Begleiterin wird durch den Vorstand in Absprache mit der Leitung der Pfarrei bestimmt und hat kein Stimmrecht.

Art. 10 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 11 Beschlüsse

Der enge Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 12 Aufgaben

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 12.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 12.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 12.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 12.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der Tätigkeiten des Vereins
- 12.5 Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 12.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 12.7 Gründung und Begleitung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- 12.8 Nach Bedarf, Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 12.9 Medien- und Informationsarbeit
- 12.10 Regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 13 Erweiterter Vorstand

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand die Kreisfrauen oder weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in einem erweiterten Vorstand zusammenfassen.

Art. 14 Untergruppen (Liturgiegruppe, Team Seniorentreff, Kerngruppe Kreis junger Eltern)

- 14.1 Die Untergruppen arbeiten selbständig
- 14.2 Jede Untergruppe ist mit einer Person im engen Vorstand vertreten
- 14.3 Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft
- 14.4 Teilnahme an der Generalversammlung
- 14.5 Bei Auflösung einer Untergruppe fliesst deren Vermögen in den Verein

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien aus zwei Aufgabenbereichen.

C Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnungen und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer ist die gleiche wie die des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 17 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen und Legate
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und das Vereinsjahr endet mit der Generalversammlung.

Art. 18 Kassierin

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Co-Präsidiums.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Art. 21 Mitgliederbeitrag an den Kantonalen Frauenbund und den Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die, an deren Delegiertenversammlung, festgelegten Mitgliederbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereins-Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand informiert den Kantonalen Katholischen Frauenbund im Voraus über den Antrag.

Art. 24 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen angelegt und von der Kirchgemeinde verwaltet. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Pfarrei für soziale Aufgaben.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 4. Mai 2022 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Schüpfheim, 4. Mai 2022

Frauengemeinschaft Schüpfheim